



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

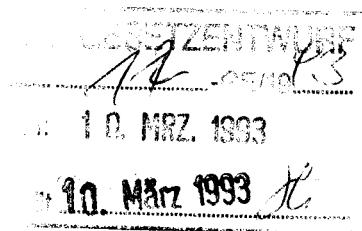
A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 8. März 1993
GZ. 93/93, P.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

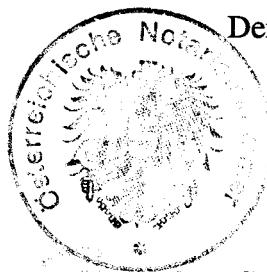


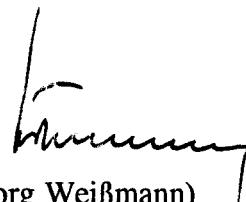
Betreff: Stellungnahme zum Agrarverfahrensgesetz 1950
Novelle, Begutachtungsverfahren zu GZ.600.982/0-V/2/92

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen

Der Präsident:




(Dr. Georg Weißmann)



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 2. 3. 1993

ÖNK-GZ 93/93

An die
Republik Österreich
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

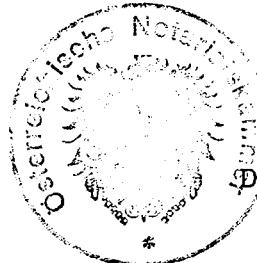
Betrifft:

Agrarverfahrensgesetz 1950, Novelle, Begutachtungsverfahren
zu GZ 600. 982/0-V/2/92

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und begrüßt insbesondere die Neuformulierung des § 15, mit welcher einem sowohl vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag wie auch von der Österreichischen Notariatskammer wiederholt gegenüber den befaßten Ministerien vorgebrachten Anliegen Rechnung getragen wird. Die Diskriminierung der Verträge, die von befugten Urkundenverfassern über Parteienauftrag im Interesse der Rechtssicherheit formuliert werden, gegenüber Behördenbeurkundungen, die dieser Rechtssicherheit in umfassender Weise nicht nachkommen können, ist damit beseitigt. Überdies ist der Bürger, der einen befugten Urkundenverfasser in Anspruch nimmt und Behörden entlastet, nicht mehr gegenüber einem Mitbürger benachteiligt, der Agrarbehörden in Anspruch nimmt und damit einen bedeutenden Behördenaufwand auslöst. Es ist zu hoffen, daß auch die weiteren dem Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Herrn Bundesminister für Justiz vorgelegten Änderungsvorschläge zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz und zum Siedlungs-Grundsatzgesetz zur Beseitigung weiterer Diskriminierungen in Novellierungen der letztangeführten Gesetze Eingang finden.

Änderungswünsche zum vorgelegten Gesetzesentwurf bestehen nicht.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung



Der Präsident:

Dr. Georg Weißmann